

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) des Marktes Lauterhofen (nachfolgend „Verleiher“) gelten für alle Leihverträge, die ein Verbraucher oder Unternehmer (nachfolgend „Entleiher“) mit dem Verleiher hinsichtlich der auf der Website des Verleihers dargestellten Leihgaben abschließt. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Entleihers widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

1.2 Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die auf der Website des Verleihers beschriebenen Leihgaben stellen keine verbindlichen Angebote seitens des Verleihers dar, sondern dienen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots auf Abschluss eines Leihvertrages durch den Entleiher.

2.2 Der Entleiher kann das Angebot über die in die Website des Verleihers integrierte Online-Buchung abgeben. Dabei gibt der Entleiher, nachdem er die ausgewählte Leihgabe in den virtuellen Warenkorb gelegt und den elektronischen Bestellprozess durchlaufen hat, durch Klicken des den Bestellvorgang abschließenden Buttons ein rechtlich verbindliches Vertragsangebot in Bezug auf die im Warenkorb enthaltenen Leihgaben ab.

2.3 Die Annahme des Angebots erfolgt in Form einer Buchungsbestätigung per E-Mail mit einem Buchungscode.

2.4 Bei der Abgabe eines Angebots über das Online Buchungsformular des Verleihers wird der Vertragstext nach dem Vertragsschluss vom Verleiher gespeichert und dem Entleiher nach Absendung von dessen Buchung in Textform (per E-Mail) übermittelt. Eine darüberhinausgehende Zugänglichmachung des Vertragstextes durch den Verleiher erfolgt nicht.

2.5 Vor verbindlicher Abgabe der Buchung über das Online Buchungsformular des Verleihers kann der Entleiher mögliche Eingabefehler durch aufmerksames Lesen der auf dem Bildschirm dargestellten Informationen erkennen. Ein wirksames technisches Mittel zur besseren Erkennung von Eingabefehlern kann dabei die Vergrößerungsfunktion des Browsers sein, mit deren Hilfe die Darstellung auf dem Bildschirm vergrößert wird. Seine Eingaben kann der Entleiher im Rahmen des elektronischen Buchungsprozesses so lange über die üblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigieren, bis er den Buchungsvorgang abschließenden Button anklickt.

2.6 Für den Vertragsabschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

2.7 Die Buchungsabwicklung und Kontaktaufnahme finden in der Regel per E-Mail oder Telefon und automatischer Bestellabwicklung statt. Der Entleiher hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Buchungsabwicklung angegebene E-Mail-Adresse zutreffend ist, so dass unter dieser Adresse die vom Verleiher versandten E-Mails empfangen werden können. Insbesondere hat der Entleiher bei dem Einsatz von Spam-Filtern sicherzustellen, dass alle vom Verleiher oder von diesem mit der Buchungsabwicklung beauftragten Dritten versandten E-Mails zugestellt werden können.

2.8 Die Sicherheits- und Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

3. Überlassung der Leihgabe

3.1 Die Überlassung der Leihgabe erfolgt grundsätzlich durch die Abholung des Entleihers.

3.2 Der Entleiher kann die Leihgabe nach Absprache mit dem Verleiher am Sitz des Verleihers abholen.

3.3 Die Leihgabe muss während der vereinbarten Leihzeit am angegebenen Ort / der angegebenen Adresse verbleiben.

3.4 Die Leihgabe bleibt unveräußerliches Eigentum des Verleihers.

3.5 Wird die Leihgabe max. plus 30 min nach der vereinbarten Zeit nicht abgeholt, besteht seitens des Entleihers kein Anspruch mehr auf die Leihgabe.

3.6 Beauftragt der Entleiher einen Lieferanten mit der Abholung, muss eine Vollmacht für den Lieferanten ausgestellt werden.

4. Gebrauch der Leihgabe, Gebrauchsüberlassung an Dritte

4.1 Die Überlassung der Leihgabe erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Entleiher. Die Leihgabe darf nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden.

4.2 Der Entleiher ist ohne Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch an der Leihgabe einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen.

5. Obliegenheiten des Entleihers

Der Entleiher hat die Leihgabe pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen des Verleihers im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen der Leihgabe, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden. Der Auf- und Abbau ist entsprechend der Betriebsanleitung insbesondere der Auf- und Abbauanleitung von Fachkundigen Personen oder Fachpersonal entsprechend durchzuführen.

Zusätzliche Kosten fallen für den Entleiher an, wenn die Mietsache verschmutzt oder beschädigt zurückgegeben wird. Hierfür berechnen wir eine Aufwandspauschale in Höhe von 49,- € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Änderungen an der Leihgabe

6.1 Der Verleiher ist berechtigt, Änderungen an der Leihgabe vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung dienen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Entleiher zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch der Leihgabe nicht beeinträchtigt wird. Der Verleiher hat den Entleiher über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen. Entstehen dem Entleiher aufgrund dieser Maßnahmen Aufwendungen, so sind diese vom Verleiher zu ersetzen.

6.2 Änderungen und Anbauten an der Leihgabe durch den Entleiher bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Verleihers. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der Leihgabe mit anderen Gegenständen. Bei Rückgabe der Leihgabe stellt der Entleiher auf Verlangen des Verleihers den ursprünglichen Zustand wieder her.

7. Erhaltungspflicht des Verleihers, Rechte des Entleihers bei Mängeln

7.1 Der Verleiher ist verpflichtet, die Leihgabe für die Dauer der Leihzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln, Störungen oder Schäden durchgeführt. Dem Verleiher ist der hierzu erforderliche Zugang zu der Leihgabe zu gewähren.

7.2 Der Entleiher hat dem Verleiher auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.

7.3 Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Leihgabe. Hierzu ist dem Verleiher ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Entleihers kann der Verleiher die Leihgabe oder einzelne Komponenten der Leihgabe zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Entleiher wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

7.4 Eine Kündigung des Entleihers gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Verleiher ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Verleiher verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Entleiher gegeben ist.

7.5 Die Rechte des Entleihers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Verleihers Änderungen an der Leihgabe vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Entleiher weist nach, dass die Änderungen keine für den Verleiher unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Entleihers wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Entleiher zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.



8. Haftung

8.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

8.2 Im Übrigen haftet der Verleiher dem Entleiher aus allen vertraglichen, vertragsähnlichen und gesetzlichen, auch deliktischen Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz wie folgt:

8.2.1 Der Verleiher haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- aufgrund eines Garantieverprechens, soweit diesbezüglich nicht anderes geregelt ist,
- aufgrund zwingender Haftung wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.2.2 Verletzt der Verleiher fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht gemäß vorstehender Ziffer unbeschränkt gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag dem Verleiher nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Entleiher regelmäßig vertrauen darf.

8.2.3 Im Übrigen ist eine Haftung des Verleihers ausgeschlossen, sowohl bei Transport, Benutzung oder Auf- und Abbau.

8.2.4 Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung des Verleihers für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

8.3 Der Entleiher übernimmt die Haftung für Sach- und Personenschäden die durch die geliehenen Gegenstände verursacht werden. Eine entsprechende Versicherung ist abzuschließen.

8.4 Der Entleiher versichert, dass der Verleiher und seine Angestellten in keiner Weise für entstandene Schäden, Verletzungen oder eingereichte Klagen verantwortlich gemacht werden kann.

8.5 Der Entleiher entbindet / befreit den Verleiher und seine Angestellten von jeglichen Kosten, Strafen oder Klagen, die durch Klage Dritter entstehen.

8.6 Der Entleiher haftet für die komplett geliehenen Gegenstände in Bezug auf Feuer-, Sturm- und Wasserschäden, mutwillige und nicht mutwillige Beschädigungen, Fehlbedienung und Diebstahl.

8.7 Wird die Leihsache, das Zubehör, die Transportmittel bzw. alle im Leihumfang befindlichen Gegenstände während der Leihzeit ab Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der Rückgabe beschädigt, haftet der Entleiher für die anfallenden Kosten des entstandenen Aufwands, der Reparatur, der Ausfallzeit oder einer Ersatzbeschaffung in vollem Umfang.

9. Vertragslaufzeit, Beendigung des Leihverhältnisses

9.1 Das Leihverhältnis wird befristet geschlossen und endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Leihdauer. Die Leihdauer wird dem Entleiher auf der Website des Verleihers, per E-Mail oder telefonisch mitgeteilt.

9.2 Die Leihe beginnt mit der Überlassung der Leihsache an den Entleiher.

9.3 Das Recht des Entleihers zur außerordentlichen Kündigung gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs sowie das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.4 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail).

10. Kautions

10.1 Der Verleiher ist berechtigt, vor Übergabe des Leihgegenstandes eine Kautions in angemessener Höhe zu verlangen.

10.2 Der Verleiher kann sich wegen fälligen Ansprüchen bereits während des Leihverhältnisses aus der Kautions befriedigen. Der Entleiher ist in diesem Fall verpflichtet, die Kautionssumme wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen. Eine Aufrechnung des Entleihers mit dem Rückzahlungsanspruch aus der Kautions gegen fällige Forderungen des Verleihers während der Leihzeit ist ausgeschlossen. Der Verleiher ist verpflichtet, nach Ende des Leihverhältnisses baldmöglichst abzurechnen und die nicht zu Sicherungszwecken erforderliche Kautions zurückzuerstatten.

11. Rückgabe der Mietsache

11.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Entleiher dem Verleiher die Leihsache in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

11.2 Der Entleiher hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln an der Mietsache zu ersetzen.

11.3 Ist der Entleiher nach dem Vertrag zur Rücksendung / Rücktransport der Leihsache verpflichtet, trägt er die Kosten für den Rücktransport der Leihsache, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11.4 Bei Überschreitung der vereinbarten Leihdauer ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher unverzüglich darüber zu informieren. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens behält sich der Verleiher ausdrücklich vor.

12. Stornierung

Eine Stornierung der Reservierung ist kostenlos möglich.

13. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

13. Gerichtsstand

Handelt der Entleiher als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Verleihers. Hat der Entleiher seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Geschäftssitz des Verleihers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, wenn der Vertrag oder Ansprüche aus dem Vertrag der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Entleihers zugerechnet werden können. Der Verleiher ist in den vorstehenden Fällen jedoch in jedem Fall berechtigt, das Gericht am Sitz des Entleihers anzurufen.

15. Alternative Streitbeilegung

15.1 Die EU-Kommission stellt im Internet unter folgendem Link eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Diese Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist.

15.2 Der Verleiher ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet, hierzu aber bereit.

16. Wetter Vereinbarung

16.1 Während Schlechtwetter-Perioden behält sich der Verleiher das Recht vor, die Reservierung zu stornieren.

16.2 Kann das abgeholte Material wegen Schlechtwetter nicht genutzt werden, besteht kein Anrecht des Entleihers auf Entschädigung für eventuelle Nichtbenutzung

